

druckten Porträts orientieren. Blätter aus großen Sammelwerken oder eben »Porträtbüchern« erscheinen dort als Einzelblätter und sind dann mangelhaft datierbar. Solchen Irrtümern könnte das vorliegende Werk entgegenwirken. Es möchte »ein bibliographisches Verzeichnis aller Publikationen, die laut ihrer inhaltlichen Konzeption der Gattung des Porträtbuches zugeschrieben werden können« den »Grundstock für einen vollständigeren Katalog auf Grund einer möglichst vollständige(n) und repräsentative(n) Einsicht« liefern. Giacomo Foresti 1497 und Wolfgang Kilian 1620 bilden den zeitlichen Rahmen.

Vor allem geht es um »einen festeren Umriss der Gattung Porträtbücher, dargestellt als zusammenhängendes Ganzes«, nicht um die Bildniskunst der Zeit, nicht um die serielle Grafik, sondern um Bücher. Da bleibt für den Reformationshistoriker nicht allzuviel übrig, bzw. die Reformatorenbildnisse laufen nur unter »ferner«, bes. im Abbildungsteil erscheinen nur wenige Gestalten der Reformationsgeschichte, so fehlen Calvin, Luther, Zwingli – dagegen kommt Karl der Große 15 Mal vor –, aber neben Melanchthon (1562) gibt es Theodor Beza (1602), Heinrich Bullinger (1580), Paul Eber (1588), Matthias Flacius Illyricus (1597) – dem sich der Autor als Kroatie natürlich besonders verbunden fühlt, und dem er schon eigene Untersuchungen gewidmet hat –, Georg Major (1599) und Jan Mattisz van Harlem (1608) sowie Johannes Cuspinian (1574), Reginald Pole (1598), Girolamo Savonarola (1573) sowie die Kurfürsten Friedrich der Weise, Johann Friedrich und Moritz von Sachsen.

Für uns liegt die Bedeutung des Werkes in seinem bibliographischen Teil, der unter seinen 173 Bildfolgen ca. 25 aufführt, die als Bildquelle für den Reformationshistoriker schon bekannt sind oder von Belang sein

könnten. Die Bücher sind nach den Verfassern der Texte geordnet. Spätere Auflagen und Titeländerungen sind verzeichnet. Das Manuskript war 1999 abgeschlossen. Kritisch bleibt anzumerken:

Die – tatsächlich schwierige – Unterscheidung von Verlegern, Herausgebern und Künstlern ist nicht konsequent durchgeführt. Auch bei der Namensansetzung im Register bleiben Probleme, Drucker oder Verleger fehlen als besonderes Verzeichnis wie auch im Personenregister. VD 16 ist offenbar benutzt, wird gelegentlich zitiert, aber seine Nummern werden nicht angegeben, was den Wert der Bibliographie erhöht hätte, weil damit weitere Besitzerangaben zu finden gewesen wären; der Titel des Werks erscheint auch nicht im Literaturverzeichnis. Schließlich wäre eine chronologische Aufstellung der verzeichneten Nummern des Katalogs dankenswert gewesen.

Schönfeld/Elbe

Wilhelm Velten

KENNETH G. APPOLD: *Orthodoxie als Konsensbildung: das theologische Disputationswesen an der Universität Wittenberg zwischen 1570 und 1710*. Tü: Mohr, 2004. XII, 359 S. (Beiträge zur historischen Theologie: 127) – Halle-Wittenberg, Univ., Theol. Fak., Habil., 2001.

Der bereits als Calovexperte ausgewiesene Orthodoxiespezialist und Forschungsprofessor am Straßburger Institut für Ökumenische Forschung legt mit seiner Habilitationsschrift erneut eine Untersuchung zur lutherischen Orthodoxie vor und bestätigt das sich im Umbruch befindliche historiographische Urteil über deren Repräsentanten anhand neu erschlossener Quellen. Die Arbeit bietet drei Kapitel: eine Einführung in »Akademische

Disputation und theologische Konsensbildung« mit einem Anhang von Balthasar Meisners Disputationsregeln (1587), eine allgemein gehaltene Übersicht über theologische Disputationsthemen (88-142) und ein den materialen Schwerpunkt der Arbeit bildendes Schlußkapitel über »Die Wittenberger ekklesiologischen Disputationen« (143-311).

Vf. beschreibt die durch ein Autoritäts- und Sinnvakuum gekennzeichnete wissenschafts- und universitätsgeschichtliche Situation nach Martin Luthers Tod und traktiert einen zentralen Aspekt der hochkomplexen Wittenberger Universitätsgeschichte. Die Aufgabe, die Struktur der Wittenberger Universität von 1577 bis 1581 nezugestalten, fiel dem Württemberger Theologen Jakob Andreae (1528-1590) zu. Er votierte in seiner Wittenberger Inaugurationsrede dafür, das entstandene Sinnvakuum durch die Erreichung eines akademischen Lehrkonsens zu beseitigen. Andreaes Wille zur Uniformierung, Homogenisierung und Normierung der Lehre wurde 1580 in einer neuen Universitätsordnung verankert, das Amt eines Universitätskanzlers mit zentralistischen Befugnissen eingeführt, das zwischen diskursiver Konsensbildung und indoktrinierendem Konsenszwang oszillierende Disputationssystem institutionell abgesichert (34-37), die jährliche Disputationsfrequenz erhöht und das Disputieren auf der autoritativen Grundlage der Bibel nach syllogistischer Methode verbindlich gemacht (29. 55).

Kurfürst Christian I. (1560, 1586-1591), welcher konkordientreue Lutheraner duldete und ein Sympathisant reformierter Theologie war, führte 1588 eine neue Universitätsordnung ein (38). Erst nach seinem Tod 1591 wurde die Leucorea endgültig auf die Konkordienformel verpflichtet. Dies führte zum Erstarken des lutherisch-orthodoxen Flügels, zu einer Blütezeit des Disputationswesens und

zu einer sich vor allem in Disputationen über das Alte und Neue Testament sowie die »Confessio Augustana« ausrichtenden konfessionellen Konsolidierung (erste Periode: 1577-1601), die 1606 durch eine neue, im gesamten 17. Jahrhundert gültige Universitätsordnung verstetigt wurde. Die Disputationen waren nach Vf. Vermutung ein – vorzensiertes – Gemeinschaftswerk von Praeses und Respondenten und nicht selten aus Schriften anderer Vf. kompiliert (82). Die durch informelle Selbstzensur regulierte Autonomie der Theologischen Fakultät ermöglichte eine binnenkonfessionelle »Offenheit« (41 f. 54).

Die zweite Periode von 1601 bis 1626 diente der Ausbildung einer 1601 durch das Regensburger Religionsgespräch beflügelten Kontroverstheologie, die sich gegen Calvinisten, Antitrinitarier, Schwenckfeldianer, das Tridentinum und Robert Bellarminis (1542-1621) »Disputationes de controversiis christianae fidei« richtete und mit Namen wie Ägidius Hunnius (1550-1603), Salomon Gesner (1559-1605), Leonhard Hutter (1563-1616) und Balthasar Meisner (1587-1626) verbunden ist (95 f. 229 f.). Vf. rechnet zur dritten, durch den Dreißigjährigen Krieg geprägten Periode von 1626 bis 1650 Johannes Hülsemanns (1602-1661) und Jakob Martinis (1570-1649) Auseinandersetzung mit Sozinianern, Helmsstädter »Synkretisten« und die (Re)Etablierung der Hebraistik bzw. Orientalistik innerhalb der Philosophischen Fakultät durch die Berufung des polyglotten Martin Trost (1588-1636) (98 f.). Letzterer beeinflusste die theologischen Disputationen. Sie sollten das Schriftprinzip gegenüber Angriffen legitimieren und wurden mit dem Beiwort »historico-theologica« gekennzeichnet (101). Die vierte, durch die Neubesetzung der Lehrstühle mit Abraham Calov (1612-1686), Johannes Andreas Quenstedt (1617-1688) und Johannes Deutschmann

(1625-1706) geprägte Periode von 1650 bis 1690 bedeutete eine »beispiellose Vielfalt der Disputationsthemen nach 1650« und eine lehrgesetzliche Normierung durch zahlreiche Disputationen zur »Confessio Augustana« (129. 141!) bei gleichzeitigem Aufschwung der Orientalistik (102 f. 109. 116). Die fünfte Periode von 1690 bis 1706 ist von der Auseinandersetzung mit dem aufkommenden Pietismus und dem endgültigen Scheitern des von Abraham Calov propagierten »Consensus repetitus fidei vere lutheranae« (1655) bestimmt. Monologische Disputationskultur, Rückzug auf Einzelleistungen (Philipp Ludwig Hanneken (1637-1706) und Johann Georg Neumann (1661-1709) und der Abbruch des Projekts eines doktrinal-konfessionellen Konsens kennzeichnen diese Zeit.

Im materialen Hauptteil referiert Vf. den Forschungsstand zur Ekklesiologie. Seine auf 3000 Disputationsdrucken basierende Arbeit wird nun pragmatisch auf einhundert ekklesiologische Disputationen eingegrenzt, wovon allein sechzig auf Jakob Martini zurückgehen (146-152). Ergänzend werden verwandte Gattungen herangezogen, z. B. die von Polycarp Leyser (1552-1610) herausgegebenen »Loci Theologici« von Martin Chemnitz (1522-1586). Dessen selektive Rezeption der Reformatoren blieb für die gesamte lutherische Orthodoxie charakteristisch: er analysierte die Kirche nach den aristotelischen *causae*, verteidigte Luthers von Melanchthon nicht geteiltes Postulat einer *ecclesia invisibilis* (161) und übernahm aus Melanchthons »Loci« (*tertia aetas*) die Kirchendefinition fast wörtlich: Sie sei »*visibilis coetus, amplexum Evangelium Christi, et recte utentium Sacramentis*« (vgl. 153 f mit 165).

Das Postulat der »*ecclesia invisibilis*« kehrte an die Leucorea erst durch das von Leyser als Standardwerk gebrauchte Compendium

des Tübingers Jakob Heerbrand (1521-1600) – 2. Aufl. 1578 – zurück. Leyser erweiterte den Kirchenbegriff von den üblichen zwei auf acht *notae ecclesiae*, spiritualisierte ihn und sicherte ihn mit Mitteln aristotelischer Logik. Im Unterschied zu Leyser betonte der Heerbrandschüler Hunnius am Wortlaut von »Confessio Augustana« 7 orientiert die Sichtbarkeit, Katholizität und Heiligkeit der Kirche.

Einen Einschnitt bedeutete Meisners zukunftsfruchtige Konzeption. Sie löste sich von Melanchthons »Loci«, führte zu einem Geltungsverlust der Ekklesiologie und wertete die Anthropologie durch einen allgemeinen, die Moralität in das Zentrum rückenden Religionsbegriffs auf: »Religion« gewann hier eine doppelte, Lehre und Seelenaffect bezeichnende, sich an funktionale Religionslehren anlehende und gemäß des Wahrheitsgehaltes in Einzelreligionen ausdifferenzierbare Bedeutung (248. 254-258). Im Unterschied zu Meisner historisierte Calov den Religionsbegriff, während Martinis Fokussierung der *ecclesia invisibilis* zu einer Relativierung der kirchlichen Institution, zur Anerkennung von *diversitas* und zur Stärkung des Laienelements führte (275. 282).

Die gelehrte Studie, die über ein vertretbares Maß hinaus mit Druckfehlern übersät ist, beeindruckt mit der Aufarbeitung eines unbearbeitet gebliebenen Quellenkorpus und der Würdigung historischer Details. Geringere Überzeugungskraft haben m. E. die Konzeption von fünf »Epochen« und die Verwendung des Pluralisierungsbegriffs. Es ist eine bleibende Aufgabe, schematische Klassifizierungen wie z. B. Früh-, Hoch- und Späthorthodoxie zu überwinden. Des Vf. Konzeptionalisierung bleibt jedoch vage (vgl. 12): Wurde z. B. als Spezifikum der dritten Periode betont, daß Disputationen den Titel »historico-theologica« tragen, so wird dies dann an einer aus

der vierten Periode stammenden Disputation Quenstedts von 1679 exemplifiziert. Abgesehen von dieser durch andere Beispiele vermehrbaren Unschärfe löst die Deutungsarbeit hermeneutisches Unbehagen aus: Kategorien wie »zweites Aufblühen«, »Bruch«, »neues Zeitalter« und »ganz neuer Ansatz« bedürfen m. E. der historiographischen Reproblematierung und lebensweltlichen Rückbindung (102. 187. 209). Ähnlich ist die exklusive Verwendung des Leitbegriffs der »Pluralisierung« zur lutherisch-orthodoxen Binnenbeschreibung nicht unhintergebar. Er dürfte sich z. B. auch zur Kennzeichnung der bipolaren Pluralisierung zwischen lutherischer Orthodoxie und Pietismus in der fünften Periode eignen.

Die lutherisch-orthodoxen Theologen behandelten die Ekklesiologie mit »Verlegenheit«, und sie gehörte hier *nicht* zu den konstitutiven Bestandteilen der Rechtfertigungslehre (143). Vor diesem Horizont erlaubt die historische Analyse des Vf. der zumeist positivistisch vorgehenden ekklesiologischen Modelle neue Perspektiven in der unabgeschlossenen Debatte über Einheit und Vielfalt der Reformation im Verhältnis zu dem sich anschließenden Konfessionellen Zeitalter. Es dürfte dem Vorgehen des Autors der äußerst lesenswerten ekklesiologischen Arbeit entsprechen, daß im Entstehen historischer Analyse zwischen Konsensbildung, Konsenszwang und Pluralisierung zuweilen oszillierende Positionen sichtbar werden.

Jens Wolff

Brücken

IM LICHT DER GNADE GOTTES: ZUR GEGENWARTSBEDEUTUNG DER RECHTFERTIGUNGSBOTSCHAFT; GEMEINSAMES SYMPOSION DES EVANGELISCH-UND KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄTENTAGES LUTHERSTADT WITTENBERG, OKTOBER 2002/

hrsg. von Wilfried Härle; Peter Neuner. MS: LIT, 2004. 264 S. (Studien zur systematischen Theologie und Ethik; 42)

Am 31. Oktober 1999 haben Vertreter des Einheitssekretariats der Römisch-Katholischen Kirche und des Lutherischen Weltbundes in Augsburg die »Gemeinsame Offizielle Feststellung zur Rechtfertigungslehre« (GOF) unterzeichnet und damit die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« (GER) kirchenamtlich ratifiziert. Die Vorbereitung dieses symbolträchtig datierten ökumenischen Burgfriedens war von einer intensiven, kritischen Diskussion und erstaunlich lebhaftem öffentlichen Interesse begleitet. Die vorausgehenden Lehrgespräche blieben allerdings weithin auf die kirchlichen Differenzen der Reformationszeit beschränkt und haben die Frage nach der Gegenwartsbedeutung der Rechtfertigungsbotschaft ausdrücklich zurückgestellt.

Angeichts des damit markierten kirchlichen und theologischen Desiderats hat der Evangelisch-Theologische Fakultätentag eine vom Katholisch-Theologischen Fakultätentag bereitwillig aufgenommene Initiative ergriffen. Deren erstes handgreifliches Resultat war ein im Oktober 2002 von beiden Seiten ausgerichtetes Symposium, dessen Hauptvorträge, um Ergebnisreferate aus den Arbeitsgruppen ergänzt, der vorliegende Band dokumentiert.

Vier der insgesamt zehn Vorträge reichen über die Grenzen der innertheologischen Debatte hinaus. Hanna-Renate *Laurien* formuliert »eine christliche Antwort« auf »Unheilserfahrung und Heilserwartung heute« (7-26). Im Spannungsfeld von »Wahrheit oder Einheit« entwickelt Walter *Klaiber* Erwägungen »zur ökumenischen Hermeneutik der Rechtfertigungslehre« (175-199). Karl *Lehmann* erörtert das Verhältnis von »Rechtfertigung und